

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 13.11.2015

Dauer: 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteher Jakob Ernst Kandel

STV Peter Alexander

STV Horst Biadala

STV Horst Jürgen Briegel

STV Sonya Can

STV Ulrich Engel

STV Bernd Felde

STV Klaus-Dieter Gimbel

STV Jürgen Görig

STV Wilken Gräf

STV Eckart Hafemann

STV Hans Happel

STV Theresa Hollerith

STV Dr. Ernst-Ulrich Huster

STV Markus Hutzfeld

STV Bettina Jost

STV Wolfgang Kroll

STV Reiner Leidich

STV Michael Josef Lemcke

STV Hartmut Lutz

STV Bodo Marsteller

STV Ralf Ohnmacht

STV Ulrich Sann

STV Fabian Schäfer

STV Horst Schlesinger

STV Andreas Schuch

STV Ewald Seidler

STV Torsten Stork

STV Horst-Erich Stumpf

STV Dominic Tamme

STV Matthias von Marcard

STV Sven Weigel

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Erste Stadträtin Anja Sames-Postel
Stadtrat Matthias Jung
Stadtrat Dr. Michael Mautner
Stadträtin Kristiane Neuhoff
Stadtrat Nohman Nohman
Stadtrat Reinhard Peter
Stadtrat Arno Schäfer
Stadträtin Sabine Scheele-Brenne
Stadtrat Tobias Slenczek
Stadtrat Reimar Stenzel

Von der Verwaltung

VA Thomas Telling

Schriftführer

AR Carsten Nowak

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Jutta Boos
STV Lorenz Diehl
STV Christian Loh
STV Falk Jean Schardt
STV Michael Wagner

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 25. September 2015 | |
| TOP 3 | 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 34 "Am Furt" mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | STV-408/2011-2016 |
| TOP 4 | Baugebiet "Oberweg IV" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Beratung und Beschlussfassung über die weitere Entwicklung | STV-405/2011-2016 |
| TOP 5 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 a "Steinstraße 32 + 30" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | STV-407/2011-2016 |

| | | |
|--------|---|-------------------|
| TOP 6 | Antrag der FW-Fraktion vom 28. Juni 2015 zur Herstellung des Baurechts für ein "Allgemeines Wohngebiet" im Bereich Waldeck | A-369/2011-2016 |
| TOP 7 | 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten; Anpassung der Kindergartengebühren | STV-412/2011-2016 |
| TOP 8 | Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 4. November 2015 zur Anpassung der Kindergartengebühren; Bezug auf die Vorlage STV-412/2011-2016 | A-421/2011-2016 |
| TOP 9 | Beratung und Beschlussfassung über die neue Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pohlheim | STV-387/2011-2016 |
| TOP 10 | Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim | STV-414/2011-2016 |
| TOP 11 | Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.09.2015 | SKS-415/2011-2016 |
| TOP 12 | Eröffnungsbilanz der Stadt Pohlheim | STV-400/2011-2016 |
| TOP 13 | Waldwirtschaftsplan 2016 | STV-401/2011-2016 |
| TOP 14 | Ausbau des Radweges Garbenteich-Neue Mitte - Lückenschluss | STV-420/2011-2016 |
| TOP 15 | Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 8. Juni 2015, eingegangen am 11. Juni 2015, zur Integrationspolitik in Pohlheim | A-363/2011-2016 |
| TOP 16 | Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 26. August 2015 betr. Schülerbetreuung an Grundschulen - Unterstützung von Betreuungsvereinen | A-385/2011-2016 |
| TOP 17 | Treppenanlage in der Bahnhofstraße im Stadtteil Watzenborn-Steinberg | STV-410/2011-2016 |
| TOP 18 | Beratung und Beschlußfassung über die Verleihung einer silbernen und drei goldenen Ehrenplaketten der Stadt Pohlheim | STV-399/2011-2016 |
| TOP 19 | Antrag der FW-Fraktion vom 16. Oktober 2015 betr. Renovierung/Neubau der Limesschule Watzenborn-Steinberg | A-409/2011-2016 |
| TOP 20 | Antrag der SPD-Fraktion vom 24. Oktober 2015 zur Förderung des Angebots einer ehrenamtlichen Wohnberatung in Pohlheim | A-417/2011-2016 |

| | | |
|----------|--|-------------------|
| TOP 21 | Antrag des Stadtverordneten Fabian Schäfer vom 25. Oktober 2015 betr. Resolution zur Änderung der hessischen Jagdverordnung | A-416/2011-2016 |
| TOP 22 | Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 1. November 2015 betr. Resolution zur Sparkassenfiliale Pohlheim | A-418/2011-2016 |
| TOP 23 | Antrag der SPD-Fraktion vom 3. November 2015 betr. Vertragsverhandlungen mit der "Lebenshilfe" | A-419/2011-2016 |
| TOP 24 | Mitteilungen | |
| TOP 24.1 | Mitteilung 1 | |
| TOP 24.2 | Mitteilung 2 | |
| TOP 24.3 | Mitteilung 3 | |
| TOP 24.4 | Mitteilung 4 | |
| TOP 24.5 | Mitteilung 5 | |
| TOP 24.6 | Mitteilung 6 | |
| TOP 24.7 | Mitteilung 7 | |
| TOP 24.8 | Mitteilung 8 | |
| TOP 25 | Anfragen | |
| TOP 25.1 | Anfrage 1 | |
| TOP 25.2 | Anfrage 2 | |
| TOP 25.3 | Anfrage 3 | |
| TOP 25.4 | Anfrage 4 | |
| TOP 25.5 | Anfrage 5 | |
| TOP 25.6 | Anfrage 6 | |
| TOP 26 | Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung | STV-422/2011-2016 |

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Kandel eröffnet die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder, die Gäste und die Presse.

Er bittet die Anwesenden sich zu Ehren des am 5. Oktober 2015 verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten Heinrich Sandbote von den Plätzen zu erheben.

Stadtverordnetenvorsteher Kandel teilt mit, dass ein Dringlichkeitsantrag des Magistrates (Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung) vorliege.

Er lässt über die Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Er berichtet, dass TOP 4 nichtöffentlich behandelt werden solle.

Hierüber lässt er wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Stadtverordnetenvorsteher Kandel teilt mit, dass der Ältestenrat zur zügigeren Abwicklung der Tagesordnung folgende Zuordnung getroffen habe:

TOP 6 werde abgesetzt.

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 3 und 4

TOP 14 werde zurückgezogen.

Abschließend nimmt Stadtverordnetenvorsteher Kandel die Gelegenheit wahr, gratuliert dem Stadtverordneten Jürgen Görig nachträglich zum 65. Geburtstag und überreicht ein Präsent. Des Weiteren gratuliert er dem Stadtverordneten Michael Wagner in Abwesenheit nachträglich zum Geburtstag.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 25. September 2015

Gegen die Niederschrift vom 25. September 2015 werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als festgestellt.

TOP 3 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 34 "Am Furt" mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: STV-408/2011-2016

StV Biadala berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Nach eingehender Diskussion fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der Aufstellung eines 1. Änderungsplans zum Bebauungsplan Nr. 34 „Am Furt“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB zuzustimmen. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
28 Ja-Stimmen (10 CDU, 13 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
4 Nein-Stimmen (4 FW)

TOP 26 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung
Vorlage: STV-422/2011-2016

Bürgermeister Schöffmann erläutert die Sachlage und die Dringlichkeit der Angelegenheit.

Nach kurzer Diskussion fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 100 TER zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
29 Ja-Stimmen (7 CDU, 13 SPD, 4 Grüne, 4 FW, 1 FDP)
2 Nein-Stimmen (2 CDU)
1 Enthaltung (1 CDU)

TOP 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 a "Steinstraße 32 + 30" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: STV-407/2011-2016

StV Biadala berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst nachfolgende Beschlüsse:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Pohlheim beschlossen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 6 Antrag der FW-Fraktion vom 28. Juni 2015 zur Herstellung des Baurechts für ein "Allgemeines Wohngebiet" im Bereich Waldeck
Vorlage: A-369/2011-2016

Abgesetzt.

TOP 7 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten; Anpassung der Kindergartengebühren
Vorlage: STV-412/2011-2016

StV Gimbel und StV Lemcke berichten aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten:

„6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. I S. 241) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 13. November 2015 nachstehende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

I.

§ 2 – Gebühren – erhält folgende Fassung:

§ 2 - Gebühren

1. Die Gebühr für Kinder ab drei Jahren beträgt
 - a. für die Benutzung nur vormittags 155,00 €/Monat
 - b. für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr 183,00 €/Monat
 - c. für die Benutzung vor- und nachmittags 231,00 €/Monat
 - d. für die Benutzung ganztags 268,00 €/Monat
 - e. für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr 57,00 €/Monat
 - f. für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr 46,00 €/Monat
2. Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren beträgt 100% der Gebühr gemäß Satz 1.
3. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.
4. Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 1.2 und 1.3 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim) beträgt 7,00 €.

§ 2a Absatz 1 – Gebührenermäßigung – erhält folgende Fassung:

§ 2a Gebührenermäßigung

1. Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag eine ermäßigte Gebühr wie folgt:

| Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis | Ziffer 1a nur vormittags | Ziffer 1b 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | Ziffer 1c vor- und nachmittags | Ziffer 1d ganztags |
|---|--------------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------------|
| 60.000,00 € | 144,00 | 173,00 | 215,00 | 247,00 |
| 50.000,00 € | 137,00 | 164,00 | 204,00 | 235,00 |
| 40.000,00 € | 130,00 | 156,00 | 195,00 | 224,00 |
| 30.000,00 € | 125,00 | 148,00 | 186,00 | 213,00 |
| 20.000,00 € | 121,00 | 143,00 | 179,00 | 205,00 |

| | | |
|---|------------------------------------|--------------------------------------|
| Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis | Ziffer 1e 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | Ziffer 1f 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
|---|------------------------------------|--------------------------------------|

| | | |
|-------------|-------|-------|
| 60.000,00 € | 55,00 | 43,00 |
| 50.000,00 € | 52,00 | 40,00 |
| 40.000,00 € | 48,00 | 36,00 |
| 30.000,00 € | 46,00 | 34,00 |
| 20.000,00 € | 43,00 | 31,00 |

II.

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Pohlheim, _____

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Udo Schöffmann
Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig abgelehnt

**TOP 8 Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 4. November 2015 zur Anpassung der Kindergartengebühren; Bezug auf die Vorlage STV-412/2011-2016
Vorlage: A-421/2011-2016**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 4. November 2015 vor:

„Die antragstellenden Fraktionen beantragen eine Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten wie folgt zu beschließen:

§ 2 – Gebühren

1. Die Gebühr für Kinder ab drei Jahren beträgt
 - a. für die Benutzung nur vormittags 143,00 €/Monat
 - b. für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr 169,00 €/Monat
 - c. für die Benutzung vor- und nachmittags 214,00 €/Monat
 - d. für die Benutzung ganztags 247,00 €/Monat
 - e. für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr 48,50 €/Monat
 - f. für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr 38,00 €/Monat
2. Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren beträgt 110% der Gebühr gemäß Satz 1.
3. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.
4. Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 1a und b der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim) beträgt 7,00 €.

§ 2a Absatz 1 – Gebührenermäßigung

1. Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag eine ermäßigte Gebühr wie folgt:

| Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis | Ziffer 1a nur vor- mittags | Ziffer 1b 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | Ziffer 1c vor- und nachmittags | Ziffer 1d ganztags |
|---|----------------------------------|--|--------------------------------------|-----------------------|
| 60.000,00 € | 131,00 | 157,00 | 195,00 | 225,00 |
| 50.000,00 € | 122,00 | 146,00 | 182,00 | 210,00 |
| 40.000,00 € | 113,00 | 136,00 | 169,00 | 194,00 |
| 30.000,00 € | 106,00 | 125,00 | 158,00 | 181,00 |
| 20.000,00 € | 99,00 | 117,00 | 147,00 | 168,00 |

| Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis | Ziffer 1e 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | Ziffer 1f 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
|---|---------------------------------------|---|
| 60.000,00 € | 53,00 | 41,50 |
| 50.000,00 € | 48,50 | 38,00 |
| 40.000,00 € | 42,50 | 31,00 |
| 30.000,00 € | 37,50 | 28,50 |
| 20.000,00 € | 35,00 | 25,50“ |

Nach Antragsbegründung durch StV Hafemann wird der Antrag in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die neue Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pohlheim Vorlage: STV-387/2011-2016

StV Biadala und StV Lemcke berichten aus den Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

StV Kroll beantragt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Ergänzung der vorliegenden Satzung wie folgt:

„§ 2 Nr. 5

Auf Antrag kann aufgrund besonderer Umstände und öffentlichen Interesses vorübergehend auf die Schaffung der erforderlichen Stellplätze sowie die Zahlung eines Ablösebetrages verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverordnetenversammlung.“

Nach eingehender Diskussion zieht die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag auf Ergänzung der Stellplatzsatzung zurück

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgende Stellplatz- und Ablösesatzung

**„SATZUNG
DER STADT POHLHEIM
über die Stellplatzpflicht
sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen
und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) sowie der §§ 44, 76 und 81 der Hessischen Bauordnung (HBO), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in der Sitzung am 13.11.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Pohlheim.

**§ 2
Herstellungspflicht**

1. Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
2. Bei Ein- bzw. Zweifamilienhäusern können zwei Stellplätze hintereinander angeordnet werden.
3. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste neue Gesamtbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
4. Für die Stadt Pohlheim wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 7 in Verbindung mit Anlage 1.

**§ 3
Gestaltung der Stellplätze**

1. Stellplätze sind nach Möglichkeit mit einem wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je fünf Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

§ 4 Größe der Stellplätze und Garagen

1. Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
 - a) Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder einen Anhänger =
5,00 m x 2,50 m
 - b) Für einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder ein 5 Familienhaus mindestens 1 Stellplatz von =
6,00 m x 3,00 m
 - c) Für ein Wohnmobil bzw. Wohnwagen mit bis zu 4 Schlafplätzen =
7,00 m x 3,00 m
 - d) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen =
45 m²
 - e) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus =
140 m²
 - f) Für einen Stellplatz für Behinderte=
6,00 m x 3,50 m
2. Für Garagen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
3. Im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten sollen die Fahrgassen und Zufahrten zu den Stellplätzen ausreichende Mindestbreiten haben. Sie dürfen 6,00 m nicht überschreiten, wobei grundsätzlich nur eine Zufahrt pro Grundstück zugelassen wird. Ausnahmen müssen begründet und beim Magistrat der Stadt Pohlheim beantragt werden.

§ 5 Zahl der Stellplätze und Garagen

1. Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs- Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

3. Bei der Stellplatzabrechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
4. Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 6 Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze bei Gebäuden ab 3 Wohnungen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

§ 7 Ablösung

1. Die Herstellungspflicht kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Pohlheim.
2. Für die durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Stellplätze werden die in der Anlage 1 festgesetzten Beträge zu Grunde gelegt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen.
 - a. § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 - b. § 2 Abs. 3 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Gesamtbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 - c. § 2 Abs. 2 und 3 notwendige Stellplätze oder Garagen zweckentfremdet nutzt oder zur zweckentfremdeten Nutzung überlässt,
 - d. § 4 Stellplätze und Garagen nicht mit der festgesetzten Mindestgröße errichtet,
 - e. wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der HBO vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Magistrat der Stadt Pohlheim

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Ablösesatzung vom 01.01.2002 sowie die 1. und 2. Änderung außer Kraft.
2. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Pohlheim,

Der Magistrat
Udo Schöffmann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pohlheim

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kfz |
|-----------|---|---|
| 1. | Wohngebäude | |
| 1.1 | Einfamilienhäuser | 2 Stellplätze je Wohnung |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen | 2 Stellplätze je Wohnung |
| 1.3 | Einzimmerappartementwohnungen | 1 Stellplatz je Wohnung |
| 1.4 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stellplatz je Wohnung |
| 1.5 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze |
| 1.6 | Altenwohnheime, Altenheime | 1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze |
| 1.7 | sonstige Wohnheime sowie Sammelunterkünfte | 1 Stellplatz je 2 Betten |
| 1.8 | Studenten/innenwohnheime | 1,5 Stellplätze je 2 Betten |
| 1.9 | Übergangswohnheime | 1 Stellplatz je 2 Betten |

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

- | | | |
|-----|---|--|
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 2 Stellplätze je 30 m ² Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.) | 0,8 Stellplätze je vorgesehenem gleichzeitigen Arbeitsplatz und 0,7 Stellplätze je Kunden/Patientenwarteplatz, Behandlungsplatz, jedoch mindestens 3 Stellplätze |

Verkaufstätten

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 2 Stellplätze je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze je Laden |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr | 2 Stellplätze je 60 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze je Laden |
| 3.3 | Verbrauchermärkte | 1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsnutzfläche |

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 4.1 | Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Gemeindehäuser, Mehrzweckhallen) und sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser, Gesellschaftsräume) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze |
| 4.2 | Gemeindekirchen | 1 Stellplatz je 15 Sitzplätze |
| 4.3 | Kirchen von überörtlicher oder stadtteilübergreifender Bedeutung | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze |

5. Sportstätten

- | | | |
|-----|--|---|
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/-innenplätzen (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen | 1 Stellplatz je 200 m ² Sportfläche |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze | 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche |

| | | |
|------|--|---|
| 5.4 | Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen | 1,5 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1,5 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen |
| 5.7 | Hallenbäder mit Besucher/-innenplätzen | 1,5 Stellplatz je 10 Kleiderablagen |
| 5.8 | Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätzen | 4 Stellplätze je Spielfeld |
| 5.9 | Tennisplätze mit Besucher/-innenplätzen | 6 Stellplätze je Spielfeld |
| 5.10 | Minigolfplätze | 6 Stellplätze je Minigolfanlage |
| 5.11 | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 Stellplätze je Bahn |
| 5.12 | Sport- und Fitnessstudios, Bräunungsstudios | 1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche |
| 5.13 | Sonstige Vereinshäuser, Vereinsanlagen soweit nicht aufgeführt | 1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche |

6. Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

| | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | Gaststätten von örtlicher Bedeutung (<60 Sitzplätze) | 1 Stellplatz je 8 Sitzplätze |
| 6.2 | Gaststätten von überörtlicher Bedeutung (>60 Sitzplätze) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe | 1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 10 Betten |
| 6.5 | Diskotheken, Billardcafe, Internetcafe, Spielhallen und sonstige Vergnügungstätten | 1 Stellplatz je 4 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze |

7. Krankenanstalten

| | | |
|-----|------------------|--------------------------|
| 7.1 | Altenpflegeheime | 1 Stellplatz je 5 Betten |
| 7.2 | Krankenanstalten | 1 Stellplatz je 5 Betten |

| | | |
|------------|--|---|
| 7.3 | Sanatorien, Kuranstalten für Langfristig Kranke | 1 Stellplatz je 4 Betten |
| 8. | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stellplatz je 25 Schüler/innen |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stellplatz je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler/innen über 18 Jahre |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stellplatz je 5 Schüler/innen |
| 8.4 | Kindergärten, -tagesstätten u. dgl. | 1 Stellplatz je 20 Kinder jedoch mindestens 2 Stellplätze |
| 8.5 | Jugendfreizeiteinrichtungen | 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze |
| 9. | Gewerbliche Anlagen | |
| 9.1 | Handwerks- u. Industriebetriebe | 1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte |
| 9.2 | Lagerräume, Lager-, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze | 1,5 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 5 Stellplätze für jeden 1. Pflegeplatz, 3 Stellplätze für jeden weiteren Pflegeplatz |
| 9.5 | Automatische Kfz-Waschstraßen | 3 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge |
| 9.6 | Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung | 1 Stellplatz je Waschplatz |
| 10. | Verschiedenes | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stellplatz je 3 Kleingärten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze |

Anwendungsbestimmungen

- 1 Bei jeweils zehn notwendigen Stellplätzen ist ein Stellplatz als Sonderparkplatz/Behindertenparkplatz (gem. Garagenverordnung – GaVO) herzustellen oder abzulösen.
- 2 Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächli-

chen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen. Ist durch die Gewerbe/Nutzungsart erkennbar, dass ein höherer Bedarf als der in dieser Anlage angegebene Bedarf an Stellplätzen erforderlich ist, so ist der höhere Bedarf über weitere Stellplätze abzudecken. Grundsätzlich sollten so viele Stellplätze vorgehalten werden, um eine ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes auf dem Grundstück sicherzustellen ohne das öffentliche Flächen benötigt werden. Sollte ein Mehrbedarf an Stellplätzen erst nach Fertigstellung der Gebäude durch die Nutzungsart festgestellt werden, so sind weitere erforderliche Stellplätze zu schaffen oder abzulösen.

- 3 Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- 4 Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollten auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Stadtgebiet (z.B. innergemeindliche Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht. Bei der Berechnung der Nutzfläche bleibt die Fläche des Spielautomaten außer Betracht, je Spielautomat wird 1 Stellplatz zusätzlich in Ansatz gebracht.
- 5 Ab 5 Stellplätzen ist je 3 Stellplätze ein Fahrradabstellplatz vorzusehen. Weiterhin sind ab 4 Fahrradabstellplätzen die Anlagen zu überdachen. Beispiel: Bei 6 Stellplätzen sind 2 Fahrradabstellplätze vorzusehen.

Ablösebeträge

| | |
|---|-------------|
| Stellplatz nach § 4 1a): | 4.500,00 € |
| Stellplatz nach § 4 1b): | 6.480,00 € |
| Stellplatz nach § 4 1c): | 7.560,00 € |
| Stellplatz nach § 4 1d) | 12.960,00 € |
| Stellplatz nach § 4 1e) | 36.300,00 € |
| Stellplatz nach § 4 1f) | 7.500,00 € |
| Fahrradabstellplatz | 400,00 € |
| Fahrradabstellplatz mit Überdachung“ | 800,00 € |

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
 28 Ja-Stimmen (10 CDU, 13 SPD, 4 FW, 1 FDP)
 4 Nein-Stimmen (4 Grüne)

TOP 10 Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim Vorlage: STV-414/2011-2016

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse:

„Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Arti-

kel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S 158, 188) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim durch Beschluss vom 13. November 2015 folgende Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim gegeben:

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

II. Stadtverordnete

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

§ 3 Anzeigepflicht

§ 4 Treupflicht

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

III. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

§ 8 Rechte und Pflichten

IV. Ältestenrat

§ 9 Ältestenrat

V. Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Einberufung der Sitzungen

§ 11 Beschlussfähigkeit

§ 12 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

§ 13 Öffentlichkeit

VI. Sitzungs- und Redeordnung

§ 14 Sitzungs- und Redeordnung

§ 15 Persönliche Erklärungen

§ 16 Mitwirkung des Magistrates

VII. Mitwirkung des Ausländerbeirates

§ 17 Anhörungspflicht

§ 18 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

§ 19 Rederecht in den Sitzungen

VIII. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 20 Anhörungspflicht

§ 21 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 22 Rederecht in den Sitzungen

IX. Mitwirkung des Seniorenbeirates

§ 23 Rederecht in den Sitzungen

X. Zur Anwendung der Geschäftsordnung

§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung

XI. Beratung der Tagesordnung

§ 25 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

XII. Vorlagen und Anträge

§ 26 Anträge

§ 27 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

§ 28 Rücknahme von Anträgen

§ 29 Unerledigte Anträge

§ 30 Antragskonkurrenz

§ 31 Bekanntmachung

§ 32 Anfragen

XIII. Abstimmung

§ 33 Abstimmung

XIV. Wahlen

§ 34 Wahlen

XV. Ausschüsse

§ 35 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 36 Aufgaben der Ausschüsse

§ 37 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XVI. Ordnungsbestimmungen

§ 39 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 40 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

XVII. Niederschrift

§ 41 Niederschrift

XVIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

XIX. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 44 Arbeitsunterlagen

§ 45 In-Kraft-Treten

I. Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 25 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i.S. v. §§ 39, 40 aus.

II. Stadtverordnete

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 4 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

III. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

IV. Ältestenrat

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates finden grundsätzlich außerhalb der Sitzungswoche der Stadtverordnetenversammlung statt. Der Ältestenrat trifft sich daneben regelmäßig vor den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und bestimmt die Reihenfolge der vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

V. Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 26 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit die oder der Vorsitzende eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.

Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 12 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (2) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.pohlheim.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Seniorenbeirat/ Ausländerbeirat.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden um 22:30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

VI. Sitzungs- und Redeordnung

§ 14 Sitzungs- und Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Änderungen und Ergänzungen zu Anträgen sind vor Verweisung zulässig und werden gemeinsam mit dem Ursprungsantrag in den Ausschuss verwiesen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 16 Mitwirkung des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Mitwirkung des Ausländerbeirates

§ 17 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 18 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 19 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ord-

nungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

VIII. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 20 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes und den Bebauungsplänen. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Stadtteil nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Stadtteile der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 22 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Stadtteils berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

IX. Mitwirkung des Seniorenbeirates

§ 23

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Belange der Senioren berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu. Der Seniorenbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Seniorenbeirates übertragen.

X. Zur Anwendung der Geschäftsordnung

§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - e) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.
- (4) Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann Anträge gemäß § 24 Abs. 1 c und d nicht stellen, es sei denn, dass sie/er bisher als Antragsteller/in oder Berichtstatter/in das Wort hatte.

XI. Beratung der Tagesordnung

§ 25 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung

um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

- (3) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.
Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (4) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (5) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 4 immer in Teil B aufzunehmen.
- (6) Für die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte in die jeweiligen Sitzungsteile können in der die Stadtverordnetenversammlung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates Vorschläge seitens der Mitglieder des Ältestenrates unterbreitet werden.

XII. Vorlagen und Anträge

§ 26 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen.

Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (3) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 17, 19, 20 und 22 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 27

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angefochten werden.

§ 28

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen diese die Rücknahme erklären.

§ 29

Unerledigte Anträge

Unerledigte Anträge werden jeweils drei Monate vor Jahresende durch den Stadtverordnetenvorsteher mitgeteilt bzw. drei Monate vor Ende der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 30

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert und die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken will, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Hauptantrag von jedem/jeder Stadtverordneten gestellt werden. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.

- (5) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (6) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 33 Abs. 4.

§ 31 Bekanntmachung

Vorlagen und Anträge sowie Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge sind - soweit sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden und schriftlich vorliegen - als Drucksache allen Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats sieben Kalendertage vor der Sitzung zuzuleiten. Sie sind mit einer unverwechselbaren Nummer zu versehen.

§ 32 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

XIII. Abstimmung

§ 33 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

XIV. Wahlen

§ 34 Wahlen

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter/in ist die oder der Vorsitzende. Sie/Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Die/der Wahlleiter/in hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Er gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift festzuhalten.

XV. Ausschüsse

§ 35 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 26 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 37

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 38

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhöre-

rinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in VII. bis IX. an ihren Sitzungen beteiligen.

XVI. Ordnungsbestimmungen

§ 39

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 40

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

XVII. Niederschrift

§ 41 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 10. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in der Stadtverwaltung, Ludwigstraße 31, Zimmer 14, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig ist die Niederschrift im Ratsinformationsprogramm zu veröffentlichen. Wenn es zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde, kann die Niederschrift auf Wunsch schriftlich zugestellt werden.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

XVIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIX. Schlussbestimmungen

§ 43

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Über während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende für den Einzelfall. Wenn über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftauchen, führt die oder der Vorsitzende zunächst eine Stellungnahme des Ältestenrates herbei, der die Angelegenheit nötigenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen

§ 44

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist auf Verlangen eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 45

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim vom 10. September 1994, in der Fassung vom 1. September 2007, außer Kraft.

Pohlheim, _____
Jakob Ernst Kandel
Stadtverordnetenvorsteher“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 11 Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.09.2015 Vorlage: SKS-415/2011-2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2012 wie folgt beschlossen:

„Der Stadtverordnetenversammlung ist jeweils in ihrer ersten Sitzung nach Quartalsende über den Stand des Haushaltsvollzugs bzgl. des Teilergebnishaushalts zu berichten. Dem Bericht ist eine schriftliche Übersicht über die bis zum Berichtstag gebuchten tatsächlichen Ist-Zahlen über den Gesamtergebnishaushalt beizufügen. Außerdem ist der jeweilige Finanzmittelbestand mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen“

Bürgermeister Schöffmann erteilt den Bericht zum Haushaltsvollzug, Stand 30.09.2015, und teilt mit, dass die Veröffentlichung des umfangreichen Zahlenwerkes im Intranet erfolge.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 12 Eröffnungsbilanz der Stadt Pohlheim
Vorlage: STV-400/2011-2016

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter analoger Anwendung des § 114 Abs. 2 HGO die von der Revision des Landkreises Gießen geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Pohlheim zum 01.01.2009 und erteilt dem Magistrat Entlastung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 13 Waldwirtschaftsplan 2016
Vorlage: STV-401/2011-2016

StV Biadala und StV Lemcke berichten aus den Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2016 zuzustimmen. Der Plan sieht Erträge von 55.820,00 € und Aufwendungen von 55.620,00 € vor. Hieraus ergibt sich ein Überschuss von 200,00 €. Der Solleinschlag beträgt 860 fm.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 14 Ausbau des Radweges Garbenteich-Neue Mitte - Lückenschluss
Vorlage: STV-420/2011-2016

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Im Haushalt 2015 wird eine überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 54 TEUR bereit gestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 15 Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 8. Juni 2015, eingegangen am 11. Juni 2015, zur Integrationspolitik in Pohlheim
Vorlage: A-363/2011-2016

Bürgermeister Schöffmann teilt mit, dass man sich im Ältestenrat dahingehend geeinigt habe, dass die Berichterstattung des Bürgermeisters zur aktuellen Flüchtlingssituation, welche bis dato im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport erteilt wurde, nunmehr regelmäßig in der Stadtverordnetenversammlung erfolge. Damit habe der Antrag Erledigung erfahren.

Bürgermeister berichtet ausführlich über die aktuelle Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Pohlheim.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 16 Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 26. August 2015 betr. Schülerbetreuung an Grundschulen - Unterstützung von Betreuungsvereinen
Vorlage: A-385/2011-2016

StV Gimbel berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport.
Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die derzeit maßgeblichen Vergaberichtlinien zur Unterstützung der Pohlheimer Grundschulen sind zu überarbeiten.
2. Diese Überarbeitung soll nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit durch die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Schülerbetreuung“ erfolgen und schnellstmöglich abgeschlossen werden. Die aufgrund der Überarbeitung zu fassenden Beschlüsse der politischen Gremien sind im Haushaltsplan der Stadt Pohlheim für das Jahr 2016 durch entsprechende Ansätze zu berücksichtigen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
31 Ja-Stimmen (10 CDU, 13 SPD, 4 Grüne, 4 FW)
1 Enthaltung (1 FDP)

TOP 17 Treppenanlage in der Bahnhofstraße im Stadtteil Watzenborn-Steinberg
Vorlage: STV-410/2011-2016

StV Biadala berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Treppenanlage in der Bahnhofstraße im Stadtteil Watzenborn-Steinberg nicht zu erhalten. Bzgl. des Rückbaus soll die kostengünstigste Maßnahme angestrebt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
30 Ja-Stimmen (10 CDU, 13 SPD, 3 Grüne, 4 FW)
2 Enthaltungen (1 Grüne, 1 FDP)

TOP 18 Beratung und Beschlußfassung über die Verleihung einer silbernen und drei goldenen Ehrenplaketten der Stadt Pohlheim
Vorlage: STV-399/2011-2016

StV Gimbel und StV Lemcke berichten aus den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Gyöngy Szeifert (Zirc/Ungarn) die silberne Ehrenplakette der Stadt Pohlheim und Herrn Tibor Varga (Zirc/Ungarn), Herrn Simon Aster (Admont/Österreich), Herrn Günther Posch (Admont/Österreich) die goldene Ehrenplakette der Stadt Pohlheim für langjährige völkerverbindende Aktivitäten zu verleihen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 19 Antrag der FW-Fraktion vom 16. Oktober 2015 betr. Renovierung/Neubau der Limeschule Watzenborn-Steinberg
Vorlage: A-409/2011-2016**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der FW-Fraktion vom 16. Oktober 2015 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„Der Magistrat wird beauftragt, den Landkreis Gießen zu bitten, prüfen zu lassen, ob ein Neubau der Limeschule auf dem Gelände unterhalb der Adolf-Reichwein-Schule möglich ist.“

Nach Antragsbegründung durch StV Schuch wird der Antrag in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

**TOP 20 Antrag der SPD-Fraktion vom 24. Oktober 2015 zur Förderung des Angebots einer ehrenamtlichen Wohnberatung in Pohlheim
Vorlage: A-417/2011-2016**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 24. Oktober 2015 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Die Stadt übernimmt in jedem Jahr für zwei (oder mehr?) Personen die Kosten für die Weiterbildung zur ehrenamtlichen Wohnberater/-in, die von der Hessischen Fachstelle für Wohnberatung der AWO Nordhessen in Kassel oder in Frankfurt durchgeführt wird. Zusätzlich werden auf Nachweis Fahrtkosten und ggf. Unterbringungskosten übernommen. In den Haushalt sollen dazu erstmals 2016 und danach jährlich 1000 Euro eingestellt werden.
2. Die Stadtverwaltung wirbt in einem Flyer, auf der städtischen Internetseite, in den Pohlheimer Nachrichten und in den Pohlheimer Vereinen und Kirchengemeinden um Interessenten für diese Weiterbildung. Die ehrenamtlichen Wohnberater/-innen erklären sich bereit, mindestens ein Jahr ehrenamtlich in der Beratung tätig zu sein.
3. Das Angebot dieser Wohnberatungsleistung wird in einem Flyer, in den Pohlheimer Nachrichten, auf der städtischen Internetseite und auf der zu erstellenden Internetplattform der Generationenbrücke veröffentlicht. Die Inanspruchnahme dieser Wohnberatungsleistung ist für die Pohlheimer Bürger/-innen kostenlos. Die Vermittlung der Beratungen vor Ort übernimmt die Koordinationsstelle der Generationenbrücke.“

Nach Antragsbegründung durch StV Gimbel wird der Antrag in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport verwiesen.

**TOP 21 Antrag des Stadtverordneten Fabian Schäfer vom 25. Oktober 2015 betr. Resolution zur Änderung der hessischen Jagdverordnung
Vorlage: A-416/2011-2016**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag des StV Schäfer vom 25. Oktober 2015 vor:

„Resolutionsantrag
Änderung der Hessischen Jagdordnung

Die Stadt Pohlheim appelliert an die hessische Landesregierung die bestehende Jagdordnung unangetastet zu lassen und insbesondere die von der hessischen Umweltministerin Priska Hinz (Grüne) geplante Einschränkung bei den Bejagungszeiten und die weiteren Einschränkungen für die Privatjagd zu unterlassen.“

Nach Antragsbegründung durch StV Schäfer wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

**TOP 22 Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 1. November 2015 betr. Resolution zur Sparkassenfiliale Pohlheim
Vorlage: A-418/2011-2016**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 1. November 2015 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Sparkasse Gießen dagegen zu protestieren, dass die Filiale in der Ludwigstraße ohne vorhergehende Information der Kundinnen und Kunden ihr Barkassen-Geschäft drastisch eingeschränkt hat (Bargeldeinzahlung in Münzenform, Bargeldauszahlungen in Münzenform, Nachtresor).
2. Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Sparkasse die Einrichtung wenigstens einer Bankfiliale der Sparkasse mit einer uneingeschränkten Geldversorgung der Pohlheimer Bürgerinnen und Bürger einzufordern. Sollte dieses bedauerlicherweise nicht in der Ludwigstraße erfolgen, wäre die Filiale in der Neuen Mitte entsprechend auszubauen.
3. Es ist seitens des Magistrates darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Beitrag der Sparkasse Gießen zur Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger ortsnah erfolgt.“

StV Dr. Huster begründet den Antrag.

Bürgermeister Schöffmann berichtet, dass er in dieser Angelegenheit ein Gespräch mit dem Bereichsfilialeiter geführt habe. Seitens der Sparkasse seien wirtschaftliche und rechtliche Gründe aufgeführt worden, die zur Entscheidung der Einstellung des Barkassen-Geschäftes in Münzform (größere Mengen) geführt habe.

In einem anstehenden Termin am 8. Dezember 2015 werde er mit dem Direktor der Sparkasse, Herrn Wolf, die Angelegenheit nochmals erörtern.

StV Biadala berichtet in seiner Funktion als Vertreter der Stadt Pohlheim in der Verbandversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse.

StV Lutz beantragt, den Antrag dahingehend zu ergänzen, den Stadtverordnetenvorsteher zu bitten, diesen Beschluss dem Vorstand der Sparkasse mit der Bitte um Antwort vorzulegen.

Der Antrag erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung protestiert bei der Sparkasse Gießen dagegen, dass die Filiale in der Ludwigstraße ohne vorhergehende Information der Kundinnen und Kunden ihr Barkassen-Geschäft drastisch eingeschränkt hat (Bargeldeinzahlung in Münzenform, Bargeldauszahlungen in Münzenform, Nachtresor).

2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert bei der Sparkasse die Einrichtung wenigstens einer Bankfiliale der Sparkasse mit einer uneingeschränkten Geldversorgung der Pohlheimer Bürgerinnen und Bürger einzufordern. Sollte dieses bedauerlicherweise nicht in der Ludwigstraße erfolgen, wäre die Filiale in der Neuen Mitte entsprechend auszubauen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert, dass der öffentliche Beitrag der Sparkasse Gießen zur Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger ortsnah erfolgt.
4. Der Stadtverordnetenvorsteher wird gebeten, diese Resolution der Sparkasse zwecks Stellungnahme vorzulegen.“

Über den geänderten Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 23 Antrag der SPD-Fraktion vom 3. November 2015 betr. Vertragsverhandlungen mit der "Lebenshilfe"
Vorlage: A-419/2011-2016**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 3. November 2015 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mittels Abgabe eines Berichtes die nachfolgenden Fragen zum Sachstand der Vertragsverhandlungen mit der „Lebenshilfe“ zu beantworten:

1. Was ist der Sachstand der vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Pohlheim und der Lebenshilfe bezogen auf die beiden Kindertagesstätten in der Germaniastraße und in Garbenteich?
2. Welche Absprachen gibt es mit bzw. welche vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Pohlheim und der „Lebenshilfe“ sind geplant für eine mögliche Zusammenlegung der Kindertagesstätten in Garbenteich?
3. Wann ist mit einer endgültigen Entscheidung zu rechnen, ob es überhaupt einen neuen Vertrag zwischen der Stadt und der „Lebenshilfe“ geben wird beziehungsweise wann wird der Stadtverordnetenversammlung ein neuer Vertrag vorgelegt werden? Wann werden der Stadtverordnetenversammlung die vertraglichen Regelungen über die Neuordnung der beiden derzeit separat bestehenden Kindertageseinrichtungen in Garbenteich zur Kenntnis gebracht?

StV Huster begründet den Antrag.

Bürgermeister Schöffmann teilt mit Bezug auf die laufenden Gespräche mit, dass die Vertragsverhandlungen mit der Lebenshilfe im Gange seien. Es sei beabsichtigt, den Vertragsentwurf im Januar 2016 der Stadtverordnetenversammlung über den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport und den Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 24 Mitteilungen

TOP 24.1 Mitteilung 1

Stadtverordnetenvorsteher Kandel teilt mit, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2015, 18:00 Uhr in der Volkshalle Watzenborn-Steinberg stattfindet.

TOP 24.2 Mitteilung 2

Bürgermeister Schöffmann nimmt Bezug auf die Anfrage des StV Schäfer vom 04.05.2015, TOP 7.1, betr. Erbbaurechte und teilt mit, dass die Antwort der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt werde.

TOP 24.3 Mitteilung 3

Bürgermeister Schöffmann nimmt Bezug auf den Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 3. Juni 2015 betr. Einstufung von Verkehrsanlagen und teilt in Erledigung des Antrages die ausführliche Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes mit.

TOP 24.4 Mitteilung 4

Bürgermeister Schöffmann nimmt Bezug auf die Anfrage des StV Schäfer vom 8. Mai 2015, TOP 13.3 und berichtet, dass die Erhöhung des Nutzungsentgeltes für den Schulsport rückwirkend für das Jahr 2014 und 2015 einen Mehrertrag von rd. 800,-- € sowie für 2016 und 2017 von rd. 1.600 € erbrächten.

TOP 24.5 Mitteilung 5

Bürgermeister Schöffmann nimmt Bezug auf den Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 10. Juni 2015 zum Nahwärmeangebot im Stadtteil Grüningen und verliest die negative Stellungnahme der Stadtwerke Gießen. Damit habe der Antrag Erledigung erfahren.

TOP 24.6 Mitteilung 6

Bürgermeister Schöffmann nimmt Bezug auf die Anfrage des StV Lemcke vom 25. September 2015, TOP 18.5 betr. schadhafter Böschungsbereich entlang des Radweges Holzheim-Langgöns und teilt mit, dass die bautechnische Endabnahme der Maßnahme bereits erfolgt sei, gleichwohl im betreffenden Abnahmeprotokoll die Angelegenheit vermerkt worden sei. Die zuständige Firma sei inzwischen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert worden.

TOP 24.7 Mitteilung 7

Bürgermeister Schöffmann nimmt Bezug auf die Anfrage des StV Alexander vom 25. September 2015, TOP 18.6 betr. prozentualer Belastung der Anlieger bei grundhaften Sanierungen von Straßen und teilt mit, dass die entsprechende Übersicht der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt werde.

TOP 24.8 Mitteilung 8

Bürgermeister Schöffmann nimmt Bezug auf die Anfragen des StV Schäfer vom 24. Juli 2015, TOP 20.4 und 20.6 hinsichtlich des Kommunalen Finanzausgleichs und beantwortet diese umfangreich.

TOP 25 Anfragen

TOP 25.1 Anfrage 1

Auf Anfrage des StV Seidler erteilt Bürgermeister Schöffmann einen Sachstandsbericht zum Breitbandausbau in Pohlheim. Details zu Ausschreibungsinhalten könne er nicht nennen.

TOP 25.2 Anfrage 2

StV Seidler nimmt Bezug auf die Beratung und Beschlussfassung des 1. Änderungsplans zum Bebauungsplan Nr. 34 „Am Furt“ in der heutigen Sitzung und bittet den Bürgermeister um Bekanntgabe der Gründe des Gewerbebetriebes zur Ansiedlung.

Bürgermeister Schöffmann erteilt mit Hinweis auf die Vertraulichkeit keine Auskunft.

TOP 25.3 Anfrage 3

StV Weigel nimmt Bezug auf einen Beschluss des Ortsbeirates Garbenteich von Januar 2012 hinsichtlich der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Beschilderung im Solweg und fragt, wann die erbetenen Maßnahmen durchgeführt würden.

Bürgermeister Schöffmann sagt Beantwortung zu.

TOP 25.4 Anfrage 4

Auf Anfrage des StV Schuch teilt Bürgermeister Schöffmann mit, dass in Kürze die grundhafte Erneuerung der Dorf-Güller Straße im Stadtteil Garbenteich beginne.

TOP 25.5 Anfrage 5

StV Engel nimmt Bezug auf den Teilabriss des Gebäudes der ehemaligen Diskothek in Holzheim und fragt, ob etwas über die weitere Nutzung des Geländes bekannt sei.

Bürgermeister Schöffmann teilt mit, dass ihm hierüber nichts bekannt sei.

TOP 25.6 Anfrage 6

Auf Anfrage des StV Lutz über die Erstellung eines Hauses im Bereich der Watzenborner Straße sagt Bürgermeister Schöffmann Überprüfung zu.

Es folgt eine Sitzungspause von 21:20 bis 21.35 Uhr.

Danach wird die Sitzung wie folgt fortgesetzt:

Stadtverordnetenvorsteher Kandel stellt Nichtöffentlichkeit her.

**TOP 4 Baugebiet "Oberweg IV" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg;
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Entwicklung
Vorlage: STV-405/2011-2016**

StV Biadala und StV Lemcke berichten aus dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Nach ausführlicher Diskussion stellt StV Schuch den Antrag, die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt zu verweisen.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
8 Ja-Stimmen (4 Grüne, 4 FW)
23 Nein-Stimmen (10 CDU, 13 SPD)
1 Enthaltung (1 FDP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgende Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Bauleitplanung anzupassen und fortzuführen.

Der Magistrat wird beauftragt, vor Fortführung der Bauleitplanung die betreffenden notwendigen Grundstücke zum festgelegten Kaufpreis zu erwerben.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
24 Ja-Stimmen (10 CDU, 13 CDU, 1 FDP)
5 Nein-Stimmen (1 Grüne, 4 FW)
3 Enthaltungen (3 Grüne)

Im Anschluss an die Abstimmung stellt Stadtverordnetenvorsteher Kandel die Öffentlichkeit her.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Jakob Ernst Kandel
Stadtverordnetenvorsteher

Carsten Nowak

Anlagen

| |
|---|
| Ausschnitte angefertigt am: Kopiert und verteilt am: Festgestellt am: |
|---|